Protokoll Gemeindeversammlung

Sitzung vom 3. April 2024, 19:30 – 21:05 Uhr, Saal Restaurant Doktorhaus

Protokoll stv. Stadtschreiber Marcel Amhof

Eröffnung der Gemeindeversammlung der Stadt Wallisellen

Stadtpräsident Peter Spörri eröffnet um 19:30 Uhr die Gemeindeversammlung der Stadt Wallisellen.

Der Präsident stellt die Frage an die Versammlung, ob das Stimmrecht einer anwesenden Person angezweifelt werde oder ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend seien. Die nicht stimmberechtigten Anwesenden und Gäste nehmen separat Platz.

Als Stimmenzähler werden folgende Personen vorgeschlagen und ohne Gegenstimme gewählt:

- 1. Loredana Hartmann, Opfikonerstrasse 60, 8304 Wallisellen
- 2. Dino Crameri, Riedenerstrasse 40, 304 Wallisellen

Die Zählung durch die Stimmenzähler ergibt, dass zu Beginn der Versammlung **120 Stimmberechtigte** anwesend sind.

Der Präsident geht zur formellen Eröffnung über und weist darauf hin, dass die Einladung samt Traktandenliste erstmals am 29. Februar 2024 und die Weisungen rechtzeitig am 7. März 2024 im Anzeiger von Wallisellen publiziert wurden und dass die Akten während der Auflagefrist in der Präsidialabteilung eingesehen werden konnten.

Es liegt keine Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz vor.

Traktanden

- 1 ARA Neugut, Revision Anschlussvertrag
- 2 Teilrevision Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter und Aufhebung Rahmenkredit
- 3 Fit für den Kindergarten, Bewilligung neue Aufgabe
- 4 Laptops und Tablets für Schülerinnen und Schüler, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung, Kreditabrechnung

Traktandum 1 ARA Neugut, Revision Anschlussvertrag

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Stadtrats gestützt auf Art. 14 Ziffer 4 und Art. 15 Ziffer 4 Gemeindeordnung (GO, WES 101.0):

Dem Anschlussvertrag zwischen der Stadt Wallisellen und der interkommunalen Anstalt Neugut betreffend der Abnahme und Klärung von Abwasser wird zugestimmt.

Weisung / Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Das in der Stadt Wallisellen anfallende Abwasser wird seit Jahrzehnten einerseits im Klärwerk Werdhölzli der Stadt Zürich und anderseits in der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Neugut in Dübendorf geklärt. Für den Anteil, welcher nach Dübendorf fliesst (etwa zwanzig Prozent des gesamten Walliseller Abwassers), ist die Abnahme des Abwassers in einem Vertrag von 1989 geregelt. Der Vertrag ist in vielerlei Hinsicht nicht mehr aktuell; daher soll ein neuer Anschlussvertrag zwischen der Stadt und der Interkommunalen Anstalt (IKA) Neugut abgeschlossen werden. Der Vertrag orientiert sich einerseits an den noch aktuellen Bestimmungen des alten Vertrags von 1989, anderseits regelt er Prozesse entsprechend der heute effektiv gelebten Praxis. Zudem schafft er eine Delegationsgrundlage zum Abschluss untergeordneter Verträge über technische Belange durch den Stadtrat und die Geschäftsleitung der IKA Neugut. Die jährlich für die Abwasserreinigung in der IKA Neugut anfallenden Kosten verändern sich durch den neuen Vertrag nicht. Der vorliegende Vertrag ersetzt den bisherigen Anschlussvertrag zwischen den Vertragspartnern vom 5. Dezember 1989.

Ausgangslage

Die Stadt Wallisellen verfügt über keine eigene ARA. Alles anfallende Abwasser wird in Nachbargemeinden gereinigt und wieder aufbereitet. Rund achtzig Prozent der städtischen Abwässer werden im Klärwerk Werdhölzli durch die Stadt Zürich und rund zwanzig Prozent in der ARA der IKA Neugut in Dübendorf gereinigt. Für die Abwasserklärung bezahlt die Stadt Wallisellen einen Anteil an die Betriebs-, Unterhalts- und Investitionskosten der beiden ARA Werdhölzli und Neugut. Die Aufteilung des Abwassers auf die beiden Klärstandorte ergibt sich aus der Geografie und dem historisch gewachsenen Kanalnetz. An der heutigen Aufteilung des Abwassers ist keine Änderung vorgesehen.

Die erste Anlage der ARA Neugut wurde in den Jahren 1961 bis 1964 am heutigen Standort in Dübendorf gebaut und war auf einen Anschlusswert von 30'000 Einwohnerinnen und Einwohner ausgerichtet. Aufgrund des schnellen Wachstums der Trägergemeinden wurde bereits 1976 eine Erweiterung der Anlage angedacht. In Betrieb genommen wurde die erweiterte Anlage 1996 für einen Anschlusswert von 55'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Im Rahmen der Erweiterung wurde auch die Abwasserklärung entsprechend dem Stand der Technik erneuert. 2013 wurde die Leistung der Anlage auf einen Anschlusswert von 150'000 Einwohnerinnen und Einwohner gesteigert. 2014 wurde in der ARA Neugut die schweizweit erste volltechnische Ozonanlage zur Elimination von Mikroverunreinigungen in Betrieb genommen (vgl. www.neugut.ch).

Die ARA Neugut wurde vom 1959 gegründeten Zweckverband ARA Neugut gebaut. Wallisellen war bis 1989 Verbandsgemeinde des Zweckverbands. 1989 wurden für den Neubau der ARA Neugut die Zweckverbandsstatuten revidiert. Die Gemeinde Wallisellen entschied damals, aus dem bisherigen Zweckverband auszutreten und die Abwasserklärung in Dübendorf neu durch einen Anschlussvertrag zwischen ihr und dem Zweckverband zu organisieren.

2010 wurde der Zweckverband ARA Neugut in eine interkommunale Anstalt (IKA) umgewandelt. Da sich die Organisation mit Anschlussvertrag für die Gemeinde Wallisellen bewährt hatte, wurde sie nicht selbst Trägergemeinde der IKA. Seit 2010 wurden die Regelungen des Anschlussvertrags von 1989 sinngemäss auf die neuen Verhältnisse angewandt, der Vertrag selbst wurde nicht angepasst. Insbesondere bei der Berechnung der Beiträge der Stadt Wallisellen an die Kosten der ARA Neugut orientiert sich die Praxis seit vielen Jahren am Gründungsvertrag der IKA Neugut, so dass Wallisellen gleich wie die Trägergemeinden der IKA behandelt wird. Damit weicht die Berechnung der Beiträge vom Vertrag von 1989 ab.

Der Anschlussvertrag von 1989 wurde vom damaligen Gemeinderat der Stadt Wallisellen exekutiv abgeschlossen. Die Kosten für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben werden der Stadt Wallisellen von der IKA Neugut vierteljährlich in Rechnung gestellt und betragen jährlich rund CHF 500'000.00 bis 600'000.00 (inkl. MWST).

Revisionsbedarf

2022 wollten die IKA Neugut und die Stadt Wallisellen untergeordnete Vereinbarungen zur Überwachung der funktional zur Abwasseranlage gehörenden Aussenbauwerke in Wallisellen neu regeln. Dabei hat sich gezeigt, dass zuerst der Vertrag von 1989 revidiert werden sollte, um gestützt darauf dann untergeordnete technische Belange flexibel durch die dafür geeigneten, sachzuständigen Exekutivorgane vereinbaren zu können und so eine zweckmässige und hinreichend legitimierte Vertragsordnung erreichen zu können. Das bildete letztlich den Auslöser, um den in mehrfacher Hinsicht veralteten Vertrag von 1989 einer Revision zu unterziehen.

Soweit sich die Regelungen in der Praxis bewährt haben und noch aktuell sind, orientiert sich die Revision am Vertrag von 1989 und knüpft an die dortigen Bestimmungen an. Die Regelung zum Kostenverteilschlüssel und zu Beiträgen der Stadt Wallisellen an Investitionskosten der IKA Neugut werden an die heute gelebte, auf dem Gründungsvertrag der IKA basierende Praxis angepasst. Für die Stadt Wallisellen ergeben sich weder auf finanzieller noch auf technischer Ebene wesentliche Änderungen gegenüber dem heutigen Zustand. Neu wird eine Delegationsgrundlage zum Abschluss untergeordneter Verträge über technische Belange durch den Stadtrat Wallisellen und die Geschäftsleitung der IKA geschaffen sowie der Stadt Wallisellen ein Kontrollrecht über den Messschacht zur Bestimmung der Abwassermenge eingeräumt.

Der Verwaltungsrat der IKA Neugut hat dem Anschlussvertrag in der vorliegenden Form zugestimmt.

Überblick über die wichtigsten Vertragsgegenstände

Gliederung

Der Anschlussvertrag zwischen der Stadt Wallisellen und der IKA Neugut ist in eine Präambel, sieben inhaltliche Abschnitte (A bis G) und einen Anhang unterteilt. Der Vertrag ist rechtsetzender Natur und regelt insbesondere die übertragenen Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner.

A Vertragsgegenstand

Der Anschlussvertrag regelt die Abnahme und Klärung eines Teils des Abwassers aus der Stadt Wallisellen in der ARA Neugut. Das Einzugsgebiet wird mit einem Plan (Vertragsanhang) definiert und dessen allfällige künftige Anpassung geregelt. Die massgeblichen Regelungen für die Bewilligung von Anschlüssen ans Abwassernetz werden erwähnt.

Für untergeordnete Belange bezüglich dem Vertragsgegenstand wird die Möglichkeit vorgesehen, untergeordnete Verträge abzuschliessen. Die Befugnis zum Abschluss solcher untergeordneten Verträge liegt beim Stadtrat Wallisellen und der Geschäftsleitung der IKA Neugut. Untergeordnete Verträge regeln insbesondere die Zusammenarbeit für den Unterhalt, den Betrieb und die Überwachung der Abwasseranlagen in der Stadt Wallisellen, inkl. Leitsysteme und Steuerung. Sie können auch das ausserhalb des Einzugsgebiets der ARA Neugut liegende Gebiet der Stadt Wallisellen betreffen.

B Abwassermengen

Die höchstens der ARA Neugut zuleitbare Abwassermenge bei Regenwetter wird definiert. Die Stadt Wallisellen ist für die Ableitung von Regenüberlaufwasser selbst verantwortlich.

C Rechtsverhältnisse an den Anlagen

Das Eigentum an den Abwasseranlagen wird definiert: Die Stadt Wallisellen ist Eigentümerin der Zulaufkanäle und Kanalisationseinrichtungen auf ihrem Gebiet. Die IKA Neugut ist Eigentümerin aller Anlagen auf dem Areal der ARA Neugut sowie des Zulaufkanals. Die genauen Eigentumsverhältnisse werden in einem Plan (Vertragsanhang) festgehalten. Die Anlageneigentümer tragen Investitionen in ihre Anlagen sowie deren Unterhalt selbst. Der Unterhalt der Abwasseranlagen der Stadt Wallisellen erfolgt in Abstimmung mit der IKA Neugut.

D Betrieb der ARA

Beim Betrieb der ARA durch die IKA Neugut hat diese den Stand der Technik und den Gewässerschutz zu berücksichtigen. Neuanschlüsse oder Veränderungen bestehender Anschlüsse industrieller oder gewerblicher Abwässer ans Zulaufnetz zur ARA Neugut bedingen die Zustimmung der IKA Neugut.

Betriebs-, Unterhalts-, Entsorgungs- und Investitionskosten für die ARA gehen zulasten der Betriebsrechnung der IKA Neugut. Einnahmen aus dem Betrieb der ARA gehen zugunsten der IKA Neugut.

Um die Kosten der Stadt Wallisellen ins jeweilige Budget und die laufende Rechnung einstellen zu können, stellt die IKA ihre Jahresberichte, Jahresrechnungen und ihr Budget jeweils mit ihrer Beschlussfassung der Stadt zur Information zu.

E Kostenanteile der Stadt Wallisellen

Die Stadt Wallisellen zahlt der IKA Neugut eine Entschädigung für die Abnahme und Klärung des zufliessenden Abwassers. Die Entschädigung wird anhand des Anteils der Zulaufmenge aus der Stadt Wallisellen an der gesamten Zulaufmenge der ARA Neugut alle drei Jahre festgelegt. Basis für die Festsetzung der Entschädigung ist der Betriebs-, Unterhalts- und Investitionsaufwand der IKA Neugut. Bei wesentlichen Veränderungen der Zu-laufmengen aus dem gesamten Einzugsgebiet der ARA Neugut wird die durch die Stadt Wallisellen zu bezahlende Entschädigung ausserhalb der regulären Festsetzungsperiode (alle drei Jahre) neu ermittelt. Die Stadt Wallisellen bezahlt die Entschädigung vierteljährlich an die IKA Neugut.

Die Zulaufmengen aus der Stadt Wallisellen werden mit Mengenmessanlagen ermittelt. Deren Planung, Anschaffung, Betrieb und Unterhalt ist Sache der IKA Neugut.

F Kontrollrecht

Die IKA Neugut hat das Kontrollrecht und die Aufsicht über die an die ARA Neugut angeschlossenen Anlagen der Stadt Wallisellen. Der Umgang mit Störungen und deren Behebung wird so geregelt, dass grundsätzlich die Stadt Wallisellen die zur Störungsbehebung notwendigen Massnahmen anordnet. Die Stadt hat im Gegenzug das Kontrollrecht über die Anlagen, welche die Zulaufmenge an Abwasser aus Wallisellen messen.

G Schlussbestimmungen

Die Haftung der Vertragspartner wird geregelt: Sie sind verantwortlich für die von ihnen verursachten Schäden an den Anlagen der Stadt Wallisellen und der IKA Neugut, die aufgrund von Missachtung von Vertragsbestimmungen oder relevanter Vorschriften entstehen. Der Gerichtsstand sowie ein Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten werden definiert.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von fünf Jahren gekündigt werden.

Der Vertrag tritt (gegeben die rechtskräftige Beschlussfassung beider Vertragsparteien) per 1. Juli 2024 in Kraft.

Anhang

Im Vertrag wird ein Anhang erwähnt, welcher einen integrierenden Bestandteil des Vertrags bildet: Ein Plan mit dem Einzugsgebiet der ARA Neugut auf dem Gebiet der Stadt Wallisellen und der Darstellung des Eigentums der IKA Neugut.

Finanzierung und Folgekosten

Die aus der vertraglich übertragenen Aufgabenerfüllung fliessenden Folgekosten werden als gebundene Ausgaben budgetiert und der laufenden Abwasserrechnung belastet. Die Kosten entstehen aus der Entschädigung, welche die Stadt Wallisellen der IKA für die Abwasserreinigung bezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird alle drei Jahre neu festgesetzt und hängt von drei Faktoren ab:

- Die Höhe der Aufwendungen der IKA für den Betrieb und Unterhalt der ARA sowie Investitionen in die ARA Neugut (gemäss Art. 11 Vertrag)
- 2 Die gesamte Zulaufmenge an Abwasser zur ARA Neugut (aus allen Anschlussgemeinden)
- 3 Die Zulaufmenge an Abwasser zur ARA Neugut aus der Stadt Wallisellen

Der Verwaltungsrat der IKA Neugut legt auf Basis der Finanzplanung alle drei Jahre einen jährlichen sogenannten Sockelbeitrag fest, welcher Betrieb, Unterhalt und Investitionen deckt. Dieser Sockelbeitrag wird unter allen Anschlussgemeinden (gegenwärtig Dietlikon, Dübendorf, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen) aufgeteilt, aufgrund ihres Anteils an der gesamten Zulaufmenge an Abwasser zur ARA Neugut. Die IKA stellt der Stadt Wallisellen quartalsweise für ihren Anteil Rechnung.

Bei Veränderungen der drei massgeblichen Faktoren verändern sich folglich die Folgekosten für die Stadt Wallisellen. Der jährliche Beitrag in den Jahren 2018 – 2023 betrug im Mittel CHF 575'000.00, für 2024 – 2026 sind CHF 514'000.00 pro Jahr vorgesehen (Beträge inkl. MWST).

Die Abwassergebühren werden autonom durch die Stadt Wallisellen auf Grundlage der Siedlungsentwässerungsverordnung (WES 712.2) festgelegt und erhoben. Die Abwasser-Gebührenrechnung muss insbesondere dem Kostendeckungsprinzip genügen, so dass die aus diesem Vertrag fliessenden Folgekosten der Stadt Wallisellen über die gesamtstädtische Abrechnung des Gebührenhaushalts des Bereichs Abwasser den Verursachern verrechnet werden.

Folgekosten der im Folgenden abzuschliessenden untergeordneten Verträge fallen in aller Regel als Projektkosten an und werden separat abgerechnet.

Schlussbemerkungen / Empfehlung des Stadtrats

Der Anschlussvertrag mit der IKA Neugut regelt für das betreffende Einzugsgebiet die Abnahme und Klärung von Abwasser aus Wallisellen in der ARA Neugut in einem den heutigen Verhältnissen angepasstem Vertragswerk. Zudem wird es dadurch möglich, die für das Abwassersystem Wallisellens wichtige technische Überwachung durch die IKA Neugut flexibel in untergeordneten Verträgen zu regeln, ohne dass dafür der Anschlussvertrag einer Anpassung bedürfte. Dadurch wird eine solide Basis für die langfristige Weiterführung der bewährten Zusammenarbeit mit der IKA Neugut gelegt. An den finanziellen und technischen Verhältnissen ändert sich gegenüber heute grundsätzlich nichts.

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten daher, dem Anschlussvertrag mit der IKA Neugut zuzustimmen.

Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat das ihr vorgelegte Geschäft geprüft und beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Referent Stadtrat: Ressortvorsteher Tiefbau + Planung

Vertragstext

Anschlussvertrag zwischen der Stadt Wallisellen und der interkommunalen Anstalt Neugut betreffend die Abnahme und Klärung von Abwasser

Die «Vertragspartner» Stadt Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, vertreten durch den Stadtrat, gestützt auf Art. 14 Ziffer 4 und Art. 15 Ziffer 4 Gemeindeordnung, und die Interkommunale Anstalt Neugut, Otto-Jaag-Strasse 15, 8600 Dübendorf, gestützt auf Art. 10 9. Aufzählpunkt Gründungsvertrag beschliessen:

Präambel

Der vorliegende Vertrag ersetzt den bisherigen Anschlussvertrag zwischen den Vertragspartnern vom 5./14. Dezember 1989. Die Vertragspartner sind übereingekommen, den Vertrag den heutigen Verhältnissen anzupassen, da der bisherige Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Neugut in die interkommunale Anstalt Neugut (IKA) umgewandelt wurde und sich generell die aktuelle rechtliche und tatsächliche Situation seit 1989 verändert hat. Ein den heutigen Verhältnissen entsprechender Vertrag ist insbesondere wichtig, da inzwischen aufgrund des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung alle Anschlussverträge im Internet zu veröffentlichen sind.

A Vertragsgegenstand

Anschlussrecht

Art. 1 ¹ Die Stadt Wallisellen lagert die Abnahme und Klärung eines Teils ihres Abwassers an die IKA Neugut, Dübendorf aus und die IKA räumt der Stadt Wallisellen das Recht ein, die aus Wallisellen der Abwasserreinigungsanlage Neugut in Dübendorf (ARA) zumessenden Abwässer der ARA Neugut zur Reinigung abzugeben.

² Das Einzugsgebiet von Wallisellen, dessen Abwasser der ARA Neugut zufliesst, umfasst das Gebiet gemäss Anhang 1. Einzugsgebiete anderer Gemeinden, deren Abwasser der ARA Neugut durch das Gebiet von Wallisellen zufliesst, sind in Anhang 1 markiert.

³ Die Stadt Wallisellen verpflichtet sich, jegliche Änderungen ihres Einzugsgebiets der IKA genügend früh, jedoch mindestens zwölf Monate im Voraus, zu melden, damit die IKA die notwendigen Massnahmen treffen kann. Sollten diese Änderungen des Einzugsgebiets den Betrieb der ARA in irgendeiner Weise beeinträchtigen, darf die IKA diese Änderungen unter Angabe entsprechender Gründe ablehnen.

Abnahmepflicht

Art. 2 Die IKA verpflichtet sich, die aus dem Einzugsgebiet von Wallisellen anfallenden Abwassermengen gemäss Art. 5 zu übernehmen und in ihrer Anlage zu reinigen.

Abwasserbeschaffenheit

Art. 3 Der ARA dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen, beeinträchtigen oder den Wirkungsgrad herabsetzen. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an das Kanalnetz von Wallisellen sind die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer und über die Abwasseranlagen und die Siedlungsentwässerungsverordnung der Stadt Wallisellen.

Untergeordnete Verträge

Art. 4 ¹ Dieser Vertrag regelt das gesamte Verhältnis zwischen den Vertragspartnern in Bezug auf den Vertragsgegenstand gemäss Art. 1.

² Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass untergeordnete Belange bezüglich dem Vertragsgegenstand bei Bedarf in untergeordneten Verträgen geregelt werden können. Um untergeordnete Belange handelt es sich insbesondere bei der Regelung der Zusammenarbeit für den Unterhalt gemäss Art. 8 sowie bei den technischen Belangen gemäss Art. 9 Abs. 2.

³ Für den Abschluss von untergeordneten Verträgen sind auf Seiten der IKA die Geschäftsleitung und auf Seiten der Stadt Wallisellen der Stadtrat berechtigt.

B Abwassermengen

Abwassermengen

Art. 5 ¹ Die Stadt Wallisellen darf bei Regenwetter nicht mehr als den zweifachen Trockenwetteranfall der Kläranlage zuleiten.

² Die Ableitung des Regenüberlaufwassers ist Sache der Stadt Wallisellen.

C Rechtsverhältnisse an den Anlagen

Eigentumsverhältnisse

Art. 6 ¹ Die IKA ist Eigentümerin aller Anlagen auf dem Areal der ARA Neugut sowie vom Zulaufkanal bis zum Regenbecken Z (vgl. auch Anhang 1).

² Die Stadt Wallisellen ist auf ihrem Stadtgebiet alleinige Eigentümerin aller Zulaufkanäle und aller übrigen Kanalisationseinrichtungen, welche für die Zuführung des Schmutzwassers zur ARA erforderlich sind.

Investitionen

Art. 7 Investitionen in die Anlagen im jeweiligen Eigentum der Vertragspartner werden jeweils vollumfänglich von diesem Eigentümer getragen.

Unterhalt

Art. 8 ¹ Für den Unterhalt der Anlagen ist der jeweilige Eigentümer zuständig und dieser trägt die dafür anfallenden Kosten.

² Der Unterhalt der Zulaufkanäle und aller übrigen Kanalisationseinrichtungen der Stadt Wallisellen gemäss Art. 6 Abs. 2 muss stets in Abstimmung mit der IKA erfolgen. Diese Zusammenarbeit kann bei Bedarf gemäss Art 4 Abs. 3 in einem untergeordneten Vertrag zwischen den Vertragspartnern bestimmt werden.

D Betrieb der ARA

Betriebsgrundsatz

Art. 9 ¹ Die IKA hat die ARA so zu betreiben, dass die zugeleiteten Abwässer den technischen Möglichkeiten und den Geboten des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt werden, und dass für die Umgebung keine vermeidbaren Belästigungen entstehen.

² Die technischen Belange des Betriebs inklusive der Leitsysteme und Steuerung der Anlagen können auch im übrigen Gebiet der Stadt Wallisellen bei Bedarf gemäss Art. 4 Abs. 3 in einem untergeordneten Vertrag zwischen den Vertragspartnern geregelt werden.

Bewilligungspflicht

Art. 10^{-1} Gesuche für Neuanschlüsse und Gesuche für Veränderungen bestehender An-schlüsse industrieller oder gewerblicher Abwässer an die Zulaufkanäle zur ARA werden von der Stadt Wallisellen der IKA zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht.

² Die IKA kann ihre Zustimmung von der Erfüllung sichernder Bedingungen abhängig machen.

Rechnungsführung

Art. 11 $\,^1$ Sowohl die ordentlichen als auch die ausserordentlichen Betriebs-, Unterhalts- und Investitionskosten für die ARA sowie die Aufwendungen für kleinere

Anschaffungen, Verbesserungen und Ergänzungen, für die keine besonderen Abrechnungen erstellt werden, sind der Betriebsrechnung der IKA zu belasten.

- ² Die Kosten für die schadlose Entsorgung des in der ARA anfallenden Klärschlammes und des Rechen- und Sandgutes erscheinen ebenfalls in der jährlichen Betriebsrechnung der IKA.
- ³ Allfällige Einnahmen aus dem Betrieb der ARA sind der Betriebsrechnung der IKA gutzuschreiben.
- ⁴ Die IKA stellt der Stadt Wallisellen den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget jährlich mit der Beschlussfassung zur Kenntnisnahme zu.

E Kostenanteile der Stadt Wallisellen

Entschädigung Abwasserreinigung

- Art. 12 ¹ Die Entschädigung für die Abwasserreinigung wird von der IKA alle drei Jahre aufgrund der aktuellen Zulaufmengen der Stadt Wallisellen zur ARA neu festgelegt. Massgebend dafür sind die Kosten und Aufwendungen gemäss Art. 11 Abs. 1. Die Zulaufmengen aus Einzugsgebieten anderer Gemeinden, deren Abwasser der ARA Neugut durch das Stadtgebiet Wallisellen zufliesst, wird nicht angerechnet.
- ² Die Zulaufmengen aus der Stadt Wallisellen sind mit registrierenden Mengenmessanlagen zu ermitteln. Die Anschaffungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Mengenmessanlagen gehen zu Lasten der IKA.
 - ³ Die Planung der Mengenmessanlagen erfolgt durch die IKA.
- ⁴ Die Festlegung der Entschädigung soll soweit möglich jeweils im Frühjahr des Jahres vor der Anpassung zwischen den Parteien bekannt gegeben werden.
- ⁵ Bei wesentlichen Veränderungen der Abwasserzusammensetzung innerhalb des Einzugsgebietes der ARA wird die Entschädigung ausserhalb der regulären Festsetzungszeiträume von drei Jahren sobald als möglich an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Festlegung der Entschädigung soll auch in diesem Fall soweit möglich jeweils im Frühjahr des Jahres vor der Anpassung zwischen den Vertragspartnern bekanntgegeben werden.

Rechnungsstellung

Art. 13 Die IKA stellt der Stadt Wallisellen für die Entschädigung gemäss Art. 12 vierteljährlich Rechnung mit einer Zahlungsfrist von dreissig Tagen.

F Kontrollrecht

Kontrollrecht

- Art. 14 $\,^{1}$ Die IKA hat das Kontrollrecht und die Aufsicht über die angeschlossenen Anlagen der Stadt Wallisellen.
- ² Störungen, die bei diesen Kontrollen festgestellt werden und die den Betrieb der ARA gefährden oder beeinträchtigen sind der Stadt Wallisellen sofort zu melden.
- ³ Die Stadt Wallisellen verpflichtet sich, Störungen unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.
- ⁴ Die Stadt Wallisellen hat das Kontrollrecht über die Mengenmessanlagen der IKA gemäss Art. 12 Abs. 2.

G Schlussbestimmungen

Haftpflicht

- Art. 15 $\,^{1}$ Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- ² Die Vertragspartner sind verantwortlich für alle von ihnen verursachten Schäden, die an den Anlagen und der ARA als Folge der Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages und der Vorschriften über die Entwässerung von Liegenschaften entstehen.

Streitigkeiten

Art. 16 ¹ Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich im Klageverfahren gemäss §§ 81 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz zuständig,

ausser wenn dessen Zuständigkeit für die jeweilige Streitigkeit ausgeschlossen ist. Ansonsten sind die Zivilgerichte zuständig.

² Für den Fall, dass zwischen den Vertragspartnern Streit entsteht und eine gütliche Einigung nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine unabhängige und kompetente Person, vorzugsweise aus der Baudirektion des Kantons Zürich, als Mediator beizuziehen.

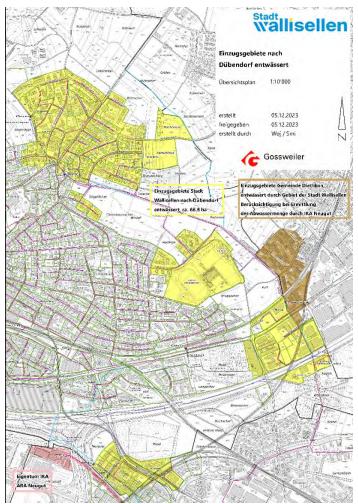
Auflösung und Kündigung

- Art. 17 $\,^{1}$ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen. Er kann jedoch von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Stadt Wallisellen darf durch eine Kündigung die Abwasserbeseitigung nicht in unzumutbarer Weise erschwert werden.
- ² Der Vertrag kann sofort aufgehoben werden, wenn an dessen Stelle eine neue Vereinbarung tritt.
- ³ Der Vertrag kann per sofort aus wichtigen Gründen aufgehoben werden, welche eine Fortführung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar machen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die nachfolgenden:
- a) Entzug oder Fehlen der notwendigen Bewilligungen der IKA zur Abwasserreinigung;
- Zerstörung aller Anlagen auf dem Areal der ARA Neugut oder eines erheblichen Teils davon;
- c) Schwerwiegende und wiederholte Verletzungen von in diesem Vertrag vereinbarten vertraglichen Pflichten durch die andere Partei.

Inkrafttreten

Art. 18 Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Beschlussfassung der Vertragspartner am 1. Juli 2024 in Kraft.

Anhang 1: Einzugsgebiet des der ARA Neugut zufliessenden Abwassers der Stadt Wallisellen



Erläuterung der Vorlage

Stadtschreiberin Barbara Roulet verliest den Antrag des Stadtrats und den Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

Stadtrat Philipp Maurer, Ressortvorsteher Tiefbau + Landschaft, erläutert die Vorlage im Sinne der erlassenen Weisung.

Diskussion

Er habe eine inhaltliche Frage in Bezug auf die Kündigungsfrist von fünf Jahren, die ihm kurzfristig erscheine. Immerhin müssten bei einer Kündigung Überlegungen zu einem Ersatzbau angestellt werden und dieser müsste zusammen mit Umleitungskanälen in dieser Zeit realisiert werden.

Stadtrat Philipp Maurer: Die Stadt gehe nicht davon aus, dass die IKA ARA Neugut den Vertrag kündige, schliesslich sei diese an der Abnahme des Abwassers aus Wallisellen interessiert. Bei einer Änderung der Abwassermengen oder wenn Wallisellen sein Abwasser zu einer anderen ARA umleiten würde, dann würde bereits vor den fünf Jahren Kündigungsfrist mit der Denkarbeit für Nachfolgelösungen begonnen.

Die weitere Diskussion wird nicht verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag des Stadtrates zur Genehmigung des Anschlussvertrages zwischen der Stadt Wallisellen und der interkommunalen Anstalt Neugut betreffend der Abnahme und Klärung von Abwasser ohne Gegenstimme.

Traktandum 2 Teilrevision Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter und Aufhebung Rahmenkredit

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Stadtrats gestützt auf Art. 12 Gemeindeordnung (WES 101.0):

- Der Teilrevision der «Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter» (VoBB, WES 811.1) wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:
- 1.1 Art. 3 Grundsätze

Absatz 1 und 2 unverändert.

³ Die Erziehungsberechtigten haben gegenüber der Stadt den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit, beruflichen Ausbildung, oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder aufgrund eines ärztlichen Attests auf einen subventionierten Betreuungsplatz für ihr Kind angewiesen sind.

Absatz 4 unverändert.

- 1.2 Art. 6 Massgebendes Gesamteinkommen
 - ¹ Das massgebende Gesamteinkommen bestimmt sich aus dem satzbestimmenden Einkommen gemäss der aktuellen Steuererklärung aller im Haushalt lebenden Personen. Bei stark schwankenden Einkommensverhältnissen kann auf Lohnabrechnungen der letzten drei Monate und den Abzügen gemäss Steuererklärung abgestützt wer-den. Ausgenommen von den Abzügen ist der Steuerabzug für fremd-betreute Kinder.
 - ² Ab einer Limite des massgebenden Gesamteinkommen von CHF 105'000.00 und des satzbestimmenden Vermögens von CHF 325'000.00 werden keine Beiträge ausgerichtet.
 - ³ <u>Der Stadtrat regelt im Beitragsreglement insbesondere</u>
 - a. weitere Leistungen, die dem massgebenden Gesamteinkommen anzurechnen sind wie Beiträge Dritter an die Betreuungskosten,
 - <u>b. Anpassungen der Limiten des massgebenden Gesamteinkommen und des satzbestimmenden Vermögens aufgrund der Teuerung.</u>
- 1.3 Art. 8 Tabelle Berechnung Betreuungsbeiträge
 - 1 _Die Betreuungsbeiträge, welche auf dem von der Stadt definierten, maximalen Leistungsbeitrag gewährt werden, sind in der Tabelle Berechnung Betreuungsbeiträge im Reglement festgehalten. Die Tabelle berücksichtigt das massgebende Einkommen, die Haushaltgrösse und den Betreuungsumfang.
 - ² Beeinträchtigungsbedingte Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit ärztlich diagnostizierten Beeinträchtigungen werden berücksichtigt und gehen nicht zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- Der an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2012, für die subjektorientierte Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter in Ziffer 2 des Beschluss-Dispositivs zum Erlass der VoBB, bewilligte jährlich wiederkehrende Rahmenkredit von CHF 500'000.00 wird aufgehoben.

Weisung / Erläuternder Bericht

Ausgangslage

Die familienergänzende Kinderbetreuung in Wallisellen spielt eine wichtige Rolle im Alltag vieler Familien und ist zunehmend eine Voraussetzung, damit Eltern Privatleben, Beruf und/oder Ausbildung vereinbaren können. In einer Zeit, in der berufliche Verpflichtungen und individuelle Lebensstile die Familienstruktur neu prägen, wird die Bedeutung qualitativ guter Kinderbetreuung immer wichtiger. Kindertagesstätten und Tagesfamilien leisten dazu einen wichtigen Beitrag und stellen sicher, dass Eltern flexibel die Betreuung wählen können, die am besten zu ihren Anforderungen passt. Sie sind zudem eine wichtige ausserfamiliäre Bildungserfahrung für die Kinder.

Gesetzliche Grundlage

Gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich sorgen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Gemeinden und der Eltern. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein. Die Gemeinden können die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen (§ 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz, LS 852.1). Die kantonale Mindestvorgabe bedarf einer kommunal rechtsetzenden Umsetzung.

Gestützt darauf wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2012 die städtische Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter erlassen (VoBB, WES 811.1). Sie trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Der damalige Erlass der Verordnung wurde mit einem Rahmenkredit verbunden, der für die Umsetzung der Verordnung ein jährlich wiederkehrendes Kostendach in der Höhe von CHF 500'000.00 vorgab.

Für den Vollzug erliess der Stadtrat das Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter (ReBB, WES 821.0).

Das seit elf Jahren geltende Reglement wurde einmal angepasst. Dabei gewährte der Stadtrat den niedrig- und mittelverdienenden Haushalten per 1. Januar 2016 eine gering höhere prozentuale Unterstützung.

Entwicklungen bis 2022

Aufgrund der starken Bautätigkeit im Süden und der beginnenden baulichen Verdichtung nach innen wuchs die Bevölkerung in den vergangenen neun Jahren um 2'490 Personen von 14'787 (2013) auf 17'277 Personen (2022).

Mit der Bevölkerung wuchs zwischen 2016 bis 2022 auch die Zahl der Kinder im Vorschulalter von 938 auf 979. Die Zahl der finanziellen Unterstützungen nahm in diesen Jahren von 89 kontinuierlich auf 132 zu.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Kinder gemäss Schulraumprognose	938	915	923	986	967	976	979
Anzahl Verfügungen	89	93	99	99	116	130	132
Jährlich ausgerichtete Beiträge [CHF, gerundet]	414'490	540'575	513'590	432'700	528'425	577'355	579'175

Statistische Daten und Jahresrechnungen – Stadt Wallisellen

Der Aufwand für die erbrachten Unterstützungsleistungen lag in der Jahresrechnung 2022 bei CHF 579'177.30 (Konto 15005.3637.04 «Subventionen Kinderbetreuung Vorschule»). Auf den Antrag für einen Zusatzkredit zum betreffenden Rahmenkredit wurde verzichtet, da die Absicht bestand, den Beschluss für den Rahmenkredit aufheben zu lassen.

Finanzielle Rahmenbedingungen für Betreuungsbeiträge

Die Stadt Wallisellen unterstützt Haushaltseinkommen aktuell bis zu einem gemeinsamen massgebenden Gesamteinkommen von höchstens CHF 100'000.00 und einem Vermögen von höchstens CHF 300'000.00, wobei fünf Prozent des CHF 200'000.00 übersteigenden steuerbaren Vermögens dem Einkommen dazugerechnet wird (Art. 6 VoBB und Art. 7 ReBB). Die Unterstützung ist abhängig vom jeweiligen massgebenden Gesamteinkommen und der Haushaltsgrösse (Art. 9 ReBB).

Aufhebung Rahmenkredit

Mit dem zukünftigen Wachstum der Bevölkerung und der damit verbundenen Zunahme der Zahl der in Wallisellen wohnhaften Kindern, wird auch die Nachfrage nach Betreuungsbeiträgen proportional weiter ansteigen. Die Zunahme der Gesuche zeigt, dass Eltern wirtschaftlich tätig sein wollen und dies mit der Unterstützung durch die Beiträge auch können.

Die jährlich gesprochenen Beiträge sind seit 2016 um rund CHF 165'000.00 gestiegen. Die nicht lineare Entwicklung zeigt, dass die Gesamtkosten stark abhängig sind vom Haushaltseinkommen und den beanspruchten Betreuungstagen je nach Beschäftigungsgrad.

Da die Aufwendungen für die Leistungsunterstützung den Rahmenkredit aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung mit grosser Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft überschreiten werden, beantragt der Stadtrat diesen aufzuheben. In der Folge werden die Aufwendungen für die betreffende Aufgabenerfüllung als gebundene Ausgaben in die

laufenden Budgets eingestellt. Die Gebundenheit ergibt sich direkt aus der VoBB in Verbindung mit dem Vollzugsreglement ReBB und den so gewährten Beiträgen. Gestützt auf die Verordnung und das Reglement haben die beitragsberechtigten Personen einen bedingten Anspruch auf Ausrichtung der subjektfinanzierten Beiträge.

Teilrevision VoBB

Die Teilrevision umfasst eine geringe Anpassung der Anspruchsberechtigung (ärztliches Attest gemäss geändertem Art. 3 Abs. 3 VoBB), eine der Vollzugspraxis entsprechende Formulierung der Zusammensetzung des massgebenden Gesamteinkommens und den dem Stadtrat dafür auf Stufe Reglement gewährten Delegationsspielraum (Art. 6), sowie die Übernahme von Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit einer Beeinträchtigung (Art. 8 Abs. 2):

Aktuell gültige Version (VoBB 2012)	Antrag Stadtrat	Begründung
I Allgemeine Bestimmungen		
Grundsätze		
Art. 3 ¹ Die Stadt unterstützt und fördert gemäss § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz ¹ ein vielfältiges und ortsgerechtes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	Abs. 1 und 2 unverändert	In der langjährigen Praxis zeigt
² Die Organisation und Finanzie- rung externer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erzie- hungsberechtigten. Der Besuch ei- ner familienergänzenden Betreu- ungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig der finanziel-		sich, dass nicht nur die berufliche Einbindung der Eltern von Bedeu- tung ist. Auch der gesundheitliche Zustand spielt eine wichtige Rolle, ob und in welchem Grad die elter- liche Betreuung wahrgenommen werden kann.
len Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein. ³ Die Erziehungsberechtigten haben gegenüber der Stadt den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit, beruflichen Ausbildung oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf einen subventionierten Betreuungsplatz für ihr Kind angewiesen sind. ⁴ Die familienergänzenden Betreu-	³ Die Erziehungsberechtigten haben gegenüber der Stadt den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit, beruflichen Ausbildung, oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder aufgrund eines ärztlichen Attests auf einen subventionierten Betreuungsplatz für ihr Kind angewiesen sind.	Besteht bei den antragstellenden Personen eine temporäre oder dauerhafte Situation, die es Ihnen verunmöglicht, die Kinderbetreuung sicherzustellen, kann es für die gesamte Familie entlastend und für das Kind förderlich sein, wenn es die Möglichkeit hat, ein familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot zu besuchen. Hierzu ist ein ärztliches Attest einzureichen. Die Berechnung der Höhe der Un-
ungseinrichtungen erhalten keine Beiträge an die Betriebskosten oder an allfällige Betriebsdefizite.	Abs. 4 unverändert.	terstützung erfolgt regulär gemäss den Bestimmungen im ReBB.

¹ LS 852.1.

Aktuell gültige Version (VoBB 2012)	Antrag Stadtrat	Begründung
II. Beitragsberechnung		
Berechnungsbasis		
Massgebendes Gesamteinkom- men		
Art. 6 Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich gemäss Steuererklärung zusammen aus den Nettoeinkünften, vermehrt um 5 % des CHF 200'000.00 übersteigenden entsprechenden steuerbaren Vermögens, aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen. Lebenspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.	Art. 6 1 Das massgebende Gesamtein- kommen bestimmt sich aus dem satzbestimmenden Einkommen gemäss der aktuellen Steuererklä- rung aller im Haushalt lebenden Personen. Bei stark schwankenden Einkommensverhältnissen kann auf Lohnabrechnungen der letzten drei Monate und den Abzügen ge- mäss Steuererklärung abgestützt wer-den. Ausgenommen von den Abzügen ist der Steuerabzug für fremdbetreute Kinder. 2 Ab einer Limite des massgeben- den Gesamteinkommens von CHF 105'000.00 und des satzbe- stimmenden Vermögens von CHF 325'000.00 werden keine Beiträge ausgerichtet. 3 Der Stadtrat regelt im Beitrags- reglement insbesondere a. weitere Leistungen, die dem massgebenden Gesamteinkom- men anzurechnen sind wie Bei- träge Dritter an die Betreuungs- kosten, b. Anpassungen der Limiten des massgebenden Gesamteinkom- mens und des satzbestimmenden Vermögens aufgrund der Teue- rung.	Die Bestimmung zum massgebenden Gesamteinkommen orientiert sich an der geltenden Praxis, wird aber neu verständlicher in drei Absätzen formuliert: Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des massgebenden Gesamteinkommens gemäss bisher angewandter Vollzugspraxis. Abs. 2 Die Verordnung setzt sowohl beim massgebenden Gesamteinkommen als auch beim Vermögen eine Obergrenze fest. Nach dem Erreichen einer oder beider Obergrenzen werden keine Beiträge mehr ausgerichtet. Der Stadtrat will künftig auf den geltenden fünfprozentigen Zuschlag zum Einkommen verzichten. Abs. 3 bildet die notwendige Delegationsgrundlage zur Regelung weiterer, dem massgebenden Gesamteinkommen anzurechnenden Leistungen und der Teuerungsanpassung der auf Stufe Verordnung verankerten Limiten.
Tabelle Berechnung Betreuungsbeiträge		
Art. 8 Die Betreuungsbeiträge, welche auf dem von der Stadt definierten maximalen Leistungsbeitrag gewährt werden, sind in der Tabelle Berechnung Betreuungsbeiträge im Reglement festgehalten. Die Tabelle berücksichtigt das massgebende Einkommen, die Haushaltgrösse und den Betreuungsumfang.	Art. 8	Art. 8 erhält einen zweiten Absatz: Je nach Beeinträchtigung fallen für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen Mehrkosten in der Betreuung an. Im Kanton Zürich werden diese Mehrkosten von keiner Stelle übernommen. Zu den bestehenden Herausforderungen kommt eine finanzielle Belastung hinzu.

Aktuell gültige Version (VoBB 2012)	Antrag Stadtrat	Begründung
	² Beeinträchtigungsbedingte Mehr- kosten für die Betreuung von Kin- dern mit ärztlich diagnostizierten Beeinträchtigungen werden be- rücksichtigt und gehen nicht zu Lasten der Erziehungsberechtig- ten.	Es ist mit Mehrkosten in der Höhe des Faktors 0.5 bis 0.8 vom Tagesansatz zu rechnen. Der Stadtrat erwartet durch diese Anpassung jährliche Mehrkosten in der Höhe von rund CHF 20'000.00.

Anpassung des Reglements durch den Stadtrat

Grundsatz

Im von der Verordnung abgesteckten Rahmen zur Beitragsberechnung (Art. 5-11 VoBB) verfügt der Stadtrat auf Stufe Reglement über vier Möglichkeiten, die finanzielle Unterstützung direkt zu beeinflussen (Art. 9 ReBB). Dies erfolgt durch eine Anpassung

- des maximalen Leistungsbeitrags
- der Einkommensobergrenze
- der Vermögensobergrenze
- der Haushaltsgrösse in Kombination mit der verbunden prozentualen Unterstützung.

Anpassung maximaler Leistungsbeitrag

Seit der 2013 in Kraft stehenden Regelung wurde der maximale Leistungsbeitrag noch nie angepasst. Der Stadtrat passt diesen unter Vorbehalt, dass der Rahmenkredit durch die Gemeindeversammlung aufgehoben wird, um die aufgelaufene Teuerung an. Der maximale Leistungsbeitrag liegt aktuell bei CHF 110.00 und CHF 120.00 für Kleinkinder bis 18 Monate. Die aktuellen Betreuungsansätze der lokalen Kindertagesstätten betragen im Schnitt CHF 120.00 für Kinder ab 18 Monate und rund CHF 135.00 pro Tag für Kleinkinder bis 18 Monate.

Die aufgelaufene Teuerung für die Jahre 2013 bis 2023 beträgt gemäss den jährlichen Regierungsratsbeschlüssen kumuliert 7.6 %. Eine Anpassung des maximalen Leistungsbeitrags aufgrund der seit zehn Jahren aufgelaufenen Teuerung erscheint daher als angezeigt. Die maximalen Leistungsbeiträge sollen daher gerundet auf CHF 120.00 (bisher CHF 110.00) und CHF 130.00 (bisher CHF 120.00) festgesetzt werden.

Liegen die Betreuungsansätze der Kindertagesstätten unter dem maximalen Leistungsbeitrag, so wird die Höhe der erteilten Subventionen auf der Basis der jeweiligen Betreuungsansätze gerechnet.

Anpassung Einkommensobergrenze

Der Stadtrat folgt dem Grundsatz, dass Familien, die durch die Teuerung höhere Löhne erhalten, bei der Beitragsberechtigung nicht benachteiligt werden sollen. Die Einkommensobergrenze soll daher um die aufgelaufene Teuerung angepasst werden. Die Erhöhung beträgt CHF 5'000.00.

Massgebendes Gesamteinkommen		Subventionshöhe pro Haushaltsgrösse (unverändert)			
Aktuell	Neu	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
bis CHF 40'000.00	bis CHF 45'000.00	75 %	75 %	80 %	85 %
CHF 40'001.00 - 50'000.00	CHF 45'001.00 - 55'000.00	65 %	70 %	75 %	80 %
CHF 50'001.00 - 60'000.00	CHF 55'001.00 - 65'000.00	50 %	55 %	65 %	70 %
CHF 60'001.00 - 70'000.00	CHF 65'001.00 - 75'000.00	40 %	45 %	50 %	55 %
CHF 70'001.00 - 80'000.00	CHF 75'001.00 - 85'000.00	30 %	35 %	40 %	45 %
CHF 80'001.00 - 90'000.00	CHF 85'001.00 - 95'000.00	20 %	25 %	30 %	35 %
CHF 90'001.00 - 100'000.00	CHF 95'001.00 - 105'000.00	10 %	15 %	20 %	25 %

Tabelle 2: Einkommensobergrenze mit Einkommenssegmenten (Massgebendes Gesamteinkommen), Art. 9 ReBB

Anpassung Vermögensobergrenze

Es wird künftig darauf verzichtet, eine Vermögensfreigrenze und eine Vermögensobergrenze festzulegen, innerhalb derer das Vermögen teilweise zum Einkommen zugerechnet wird. Künftig wird lediglich noch die Vermögensobergrenze, neu CHF 325'000.00 (bisher CHF 300'000.00) festgelegt. Haushalte, die diese Vermögensgrenze überschreiten, haben keine Berechtigung mehr, Betreuungsbeiträge zu beanspruchen.

Zu erwartende finanzielle Auswirkungen

Die Aufwendungen für die Unterstützungsbeiträge schwanken mit der Anzahl der bewilligten Anträge. Tendenziell steigen sie mit der Bevölkerungsentwicklung. Auf der Basis der bislang höchsten Kosten im Jahr 2022 würden sich mit der Revision die Aufwendungen wie folgt verändern:

Maximaler Leistungsbeitrag /	bisher	neu	höhere Kosten
Jahreskosten	CHF 110.00	CHF 120.00	
	CHF 120.00	CHF 130.00	
Jahreskosten 2022 (gerundet)	CHF 579'175	CHF 631'830	CHF 52'655

Folgekosten mit angepasstem «maximalen Leistungsbeitrag»

Die finanziellen Auswirkungen der Anpassungen der «Einkommenssegmente» sowie jene der «Vermögensobergrenze» sind nicht genau kalkulierbar. Sie sind deshalb nicht in die Berechnung miteingeflossen.

Gemäss obenstehender Tabelle belaufen sich die teuerungsbedingten Mehrkosten auf voraussichtlich rund CHF 50'000.00 bis CHF 60'000.00. Für das Rechnungsjahr 2024 sind CHF 610'000.00 (Konto 15005.3637.04 «Subventionen Kinderbetreuung Vorschule») eingestellt, was den, in der Tabelle berechneten «Jahreskosten 2022 ab August» entspricht.

Auf einen automatischen Teuerungsausgleich soll verzichtet werden. Der Stadtrat wird die Ansätze periodisch überprüfen und gegebenenfalls auf Stufe Reglement weitere Anpassungen vornehmen können.

Schlussbemerkungen / Empfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter sowie der Aufhebung des betreffenden Rahmenkredits zuzustimmen.

Die Änderungen von Verordnung und Reglement sollen nach Zustimmung der Gemeindeversammlung am 1. August 2024 in Kraft treten.

Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) hat das ihr vorgelegte Geschäft geprüft und beantragt den Stimmberechtigten, die Vorlage unter Berücksichtigung des nachfolgenden Antrags betreffend Höhe des steuerbaren Vermögens - Art. 6. Abs. 2 - anzunehmen:

Antrag RGPK

Art. 6 Massgebendes Gesamteinkommen Absatz 2 soll wie folgt lauten:

Ab einer Limite des massgebenden Gesamteinkommens von CHF 105'000.00 und des steuerbaren Vermögens von CHF 200'000.00 werden keine Beiträge ausgerichtet.

Begründung

Die Anhebung der Einkommensobergrenze um CHF 5'000.00 auf teuerungsbereinigt CHF 105'000.00 ist nachvollziehbar. Jedoch erachtet die RGPK die Anhebung der Vermögensfreigrenze auf CHF 325'000.00 als zu hoch. Wenn eine Haushaltung nach Abzug der Schulden über ein steuerbares Vermögen über CHF 200'000.00 verfügt, gehört sie zu der finanziell privilegierteren Bevölkerung. Unterstützungsbeiträge sollen vor allem an niedrigverdienende Haushalte ausgerichtet werden. Die Vermögensobergrenze für die Ausrichtung von Beiträgen ist moderat auszugestalten. Aus Sicht der RGPK ist eine Obergrenze des Vermögens von CHF 200'000.00 genügend – Hilfe wo nötig und in angemessener Höhe.

Referentin Stadtrat: Ressortvorsteherin Gesellschaft + Soziales

Erläuterung der Vorlage

Stadtschreiberin Barbara Roulet verliest den Antrag des Stadtrats und den Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

Stadträtin Verena Frangi Granwehr, Ressortvorsteherin Gesundheit + Soziales, erläutert die Vorlage im Sinne der erlassenen Weisung.

Diskussion

Beatrice Morger, Präsidentin Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: In der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hätten sie sich gefragt, ob es richtig und nötig sei, Haushalte mit einem Vermögen zwischen CHF 200'000.00 und 325'000.00 mit Steuergeldern für die familienergänzende Kinderbetreuung zu unterstützen. Die RGPK habe deshalb den Antrag gestellt, dass die Vermögensfreigrenze neu bei CHF 200'000.00 liegen solle. Sie könne eine Aussage von Stadträtin Verena Frangi-Granwehr präzisieren: In Kloten sei die Vermögensfreigrenze bei CHF 100'000.00 mit Abstufungen bis anhin bis CHF 300'000.00. Die RGPK habe Überlegungen angestellt, was sonst noch alles mit Steuergeldern zu Gunsten von Familien und Kindern bezahlt würde. So würden zu 100 Prozent Bau, Unterhalt und Betrieb zuzüglich Kosten für Projekte und Aufgaben des Familienpavillons, von Schulhäusern und Kindergärten, von Bauten im Zusammenhang mit familienergänzenden Tagesstrukturen, Spielplätze, der Skateboard-Platz, das Jugendhaus, Sportanlagen, die Mehrzweckhalle etc. aus Steuergeldern finanziert. Ebenfalls wird mit Steuergeld die Musikschule, Deutsch als Zeitsprache DAZ, verschiedene Therapien, Schwimmen, Laptops und Tablets etc. finanziert. Zusätzlich würden Beiträge an die familienergänzende Betreuung geleistet, nämlich im Schulalter die Mehrkosten von Tagesschulen und 40 Prozent der familienergänzenden Tagesstrukturen wie Hort, Krippe, Mittagstisch etc. Im Vorschulalter gebe es das Programm schritt:weise und neu «Fit für den Kindergarten». Es brauche daher keine weiteren Betreuungsbeiträge an Haushaltungen mit einem steuerbaren Vermögen von über CHF 200'000.00. In der RGPK habe man die eingangs gestellte Frage beantwortet. Die RGPK finde, dass es nicht richtig sei, dass Familien mit einem Vermögen von mehr als 200'000.00 unterstützt werden. Stattdessen sollten ausschliesslich Familien mit einem niedrigen Einkommen Geld erhalten.

Präsident SVP Wallisellen: Er frage, ob man wisse, dass man mit einem steuerbarem Vermögen von CHF 325'000.00 gemäss Bundesamt für Statistik zu den Top-20-Prozent der Bevölkerung gehöre, mit CHF 200'000.00 immer noch zu den Top-27 Prozent. Die SVP sei im Grundsatz mit der vorliegender Teilrevision der Verordnung einverstanden. Sie teilte aber explizit den Antrag der RGPK. Das Geld solle nicht mit der Giesskanne verteilt, sondern für diejenigen ausgegeben werden, welche es tatsächlich nötig hätten.

Vizepräsident FDP Wallisellen: Die FDP beantrage den Antrag des Stadtrates zu unterstützen und den Antrag der RGPK abzulehnen. Man rede von reichen und von weniger reichen Leuten. Die Vorlage betreffe nicht sehr viele Menschen, die aber alle im Familienleben stehen. Wenn diese über ein Vermögen verfügten, so sei die oft in Form eines Eigenheims, also nicht direkt verfügbar. Das Vermögen nütze ihnen damit nicht so viel. Geld zu geben oder weniger zu bezahlen sei ein grosser Unterschied. Der Beitrag der Stadt sei ein Beitrag für die Kinderbetreuung. Familien mit einem Vermögen von CHF 325'000.00 bezahlten die vollen Taxen. Die Stadt schenke diesen Familien kein Geld, sondern diese Eltern müssten weniger bezahlen. Man rede hier von Familien im Mittelstand, die sonst bei Subventionen zu kurz kämen, beispielsweise bei Prämienverbilligungen. Es sei ein Widerspruch, einerseits zu fordern, dass Zweitverdiendende in einer Familie mehr vermehrt arbeiten sollten, dann aber mit dem Heraufsetzen der Vermögenslimite zusätzliche Erschwernisse eingebaut würden. Arbeiten zu gehen lohne sich dann oftmals nicht. Die FDP empfehle deshalb den Antrag des Stadtrates zu unterstützen.

Forum pro Wallisellen: Sie danke dem Vorredner, habe da nichts hinzuzufügen, aber eine Frage an den Stadtrat. Aktuell liege die Vermögensobergrenze bei CHF 300'000.00. Wieviel würde die Stadt sparen bei einer Herabsetzung dieser Vermögensobergrenze wie beantragt? Und wie viele Familien würden dann nicht mehr unterstützt werden?

Präsident SP Wallisellen: Er habe sich mehr als gewundert über den Antrag der RGPK, den die SP zur Ablehnung empfehle. Ein zusätzlicher Grund für diese Ablehnung sei auch, dass dann vielleicht einige Mütter zusätzlich arbeiten gingen und dafür auch mehr Steuern bezahlten.

Er lebe seit 14 Jahren in Wallisellen und habe drei Kinder im Primarschulalter. Familien mit wenig Geld bewundere er. Familien täten ihm leid, bei denen beide Elternteile arbeiten gehen müssten, weil sonst das Geld nicht reiche. Er befürworte die Unterstützung von Unterstützungsbedürftigen. Er habe ein kleineres Vermögen und ein kleineres Einkommen als die jeweiligen Obergrenzen in der Vorlage, habe aber genug Geld. Er

sehe sich nicht als unterstützungsbedürftig, bis jetzt hätten sie es geschafft, die Kinder selbst zu betreuen. Die von der RGPK geforderte Vermögensobergrenze halte er für ausreichend. Wer über CHF 200'000.00 Vermögen verfüge, könne die Kinderbetreuung selber finanzieren und Eigenverantwortung wahrnehmen. Es sei richtig, man habe die Arbeitskräfte des Elternteils zuhause in der Wirtschaft nötig, die Familien hätten aber auch beide Elternteile zuhause nötig.

Präsident SVP Wallisellen: Der Zweitverdienst eines Haushaltes in Ehren, aber man rede hier nicht von Einkommen, sondern vom Vermögen, dessen Obergrenze gesenkt werden solle.

Stadträtin Verena Frangi Granwehr: Es sei noch zu präzisieren, dass aktuell bei einem Vermögen zwischen CHF 200'000.00 und CHF 300'000.00 5 Prozent dieses Vermögens dem Einkommen zugerechnet werde. Der Stadtrat vertrete die Haltung, dass Besitzstandwahrung gelten solle. Man wolle jetzt einen Teil der Eltern, welche Betreuungsbeiträge erhielten, nicht einschränken. Aktuell gäbe es fünf Familien mit einem Vermögen zwischen CHF 200'000.00 und CHF 300'000.00. Diese fünf Familien erhielten 2 Prozent der Gesamtsumme von CHF 500'000.00, also etwas CHF 10'000.00. Aus ihrer Sicht sei das ein ziemlich vernachlässigbarer Betrag, man könne diesen Familien gut etwas zur Kinderbetreuung dazugeben.

Beatrice Morger, Präsidentin Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Sie habe noch einen Nachtrag und frage, ob es den Leuten bewusst sei, dass die Kosten für die Kinderbetreuung von Personen mit Sozialhilfe nicht in dieser Vorlage abgedeckt wären. Diese Kosten würde die Stadt auch bezahlen.

Die weitere Diskussion wird nicht verlangt.

Abstimmungen

Abstimmung Änderungsantrag Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Art. 6 Massgebendes Gesamteinkommen Absatz 2 soll wie folgt lauten:

Ab einer Limite des massgebenden Gesamteinkommens von CHF 105'000.00 und des steuerbaren Vermögens von CHF 200'000.00 werden keine Beiträge ausgerichtet.

Der Änderungsantrag wird mit 43 Ja-Stimmen zu 71 Nein-Stimmen abgelehnt.

Schlussabstimmung

Der Antrag des Stadtrates zur Teilrevision der «Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter» und zur Aufhebung des jährlich wiederkehrenden Rahmenkredites von CHF 500'000.00 für die subjektorientierte Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird mit 96 Ja-Stimmen zu 16 Nein-Stimmen genehmigt.

Traktandum 3 Fit für den Kindergarten, Bewilligung neue Aufgabe

Antrag

Auf Antrag des Stadtrates beschliessen die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 95 Abs. 4 Kantonsverfassung (LS 101) und Art. 15 Ziffer 4 Gemeindeordnung (WES 101.0):

Für die soziale und kognitive Entwicklung von Kindern im Vorschulalter nimmt die Stadt Wallisellen vorbereitend für den Kindergarten neue, das bestehende Betreuungsangebot ergänzende Aufgaben wahr. Mit dem betreffenden Angebot «Fit für den Kindergarten» sollen alle Kinder gut vorbereitet in den Kindergarten starten können. Damit soll ein Grundstein für chancengleiche Bedingungen in die Schulkarriere gelegt werden.

Weisung / Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Für die soziale und kognitive Entwicklung von Kindern wird in der frühen Kindheit der Grundstein gelegt. Verschiedene Studien zeigen, dass Kinder, die mit Entwicklungsrückständen in die Schule eintreten, dies im Laufe der Schulkarriere kaum mehr aufholen können (Starting strong 2017: www.oecd.org).

Das Volksschulamt des Kantons Zürich beschreibt folgende Erfahrungen für das Kind als Grundlage für einen erfolgreichen Start in den Kindergarten:

- mit anderen Kindern spielen, rennen, klettern und balancieren,
- für ein paar Stunden von seinen Eltern getrennt sein,
- mit der Schere Papier schneiden, mit Stiften zeichnen und mit Leim kleben,
- sich selbständig an- und ausziehen,
- allein auf die Toilette gehen,
- Hände waschen sowie Mund, Nase und Zähne putzen,
- einfache Aussagen auf Deutsch verstehen und Aufforderungen ausführen,
- einige Zeit bei einer Sache bleiben und sich auf diese einlassen,
- sorgfältig umgehen mit Lebewesen und Materialien,
- nach dem Spielen aufräumen bei Bedarf mit Hilfe.

Nicht alle der aufgeführten Erfahrungen können die Kinder im familiären Umfeld machen. Soziale Interaktionen mit anderen Kindern, das Getrennt-Sein von den Eltern und der Kontakt mit der deutschen Sprache ist unter gewissen Umständen nur über den regelmässigen Besuch eines vorschulischen Bildungsangebots möglich. Zu diesen Angeboten zählen Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung und Spielgruppen.

Forschungsbefunde weisen darauf hin, dass familienergänzende frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung insbesondere bei Kindern mit Migrationserfahrung Unterschiede im Schulreifegrad ausgleichen und den späteren Bedarf an Unterstützungsmassnahmen und Förderungen reduzieren (vgl. www.jacobsfoundaiton.org).

Sollen Kinder darin unterstützt werden, gut in den Kindergarten zu starten und damit einen Grundstein für gleiche Bedingungen für eine gute Schulkarriere zu legen, gilt es:

- 1. Kinder, die kein regelmässiges vorschulisches Bildungsangebot wie eine Kita oder Spielgruppe besuchen und die zu Hause nicht Deutsch sprechen, zu ermitteln = Zielgruppe
- 2. diese Kinder für den Besuch eines solchen Angebots zu gewinnen.

Situation in benachbarten Städten

Die Städte Kloten, Opfikon und Zürich führen bereits seit einigen Jahren flächendeckende, sogenannte Sprachstandserhebungen durch. Sie erfassen eineinhalb Jahre vor Kindergarteneintritt alle Kinder, die kein vorschulisches Bildungsangebot wie eine Kita oder Spielgruppe besuchen und zu Hause kein Deutsch sprechen. Die Rücklaufquote beträgt gemäss Erfahrungen der Stadt Zürich bis zu 92 %. Für die dadurch erfassten Kinder werden vorschulische Bildungsangebote zur Verfügung gestellt.

In Dübendorf wird 2024 mit dem Projekt «Verbesserung der Deutschkenntnisse vor dem Kindergarteneintritt und in der Volksschule» gestartet.

Situation in Wallisellen

Es ist tendenziell eine Zunahme von Kindern mit fehlenden sozialen Kompetenzen, mangelnden motorischen und sprachlichen Fähigkeiten feststellbar. Beobachtungen von Kindergartenlehrpersonen, den Fachpersonen aus Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik sowie Kinderärztinnen und -ärzten decken sich diesbezüglich.

Gemäss der Studie «Frühe Sprachförderung» (vgl. www.phsg.ch) liegt der Anteil Kinder bis vier Jahren, welche die Lokalsprache im Bezirk Bülach nicht sprechen, bei rund 31 %. Gemäss dieser schweizweiten Untersuchung ist der Anteil lediglich im Bezirk Dietikon höher.

Bereits seit acht Jahren führt der Fachbereich Familien und Freiwillige zusammen mit Vertretungen der Abteilung Bildung die Elternveranstaltung «Spielen ist lernen – noch eineinhalb Jahre bis zum Kindergarten» durch. Dieser Anlass zeigt den Eltern die Relevanz der frühzeitigen Vorbereitung auf den Kindergarteneintritt auf und bietet den Eltern einen Einblick in die entwicklungsfördernden Angebote im Vorschulbereich.

Auch im Elternbildungskurs «Startklar – Fit für Kindergarten und Schule» werden Eltern, deren Kind im kommenden Jahr eingeschult wird, über das Bildungssystem informiert und erhalten konkrete Anregungen für die Vorbereitung auf den Kindergarteneintritt. Bei beiden Angeboten handelt es sich um Angebote im Elternbildungssegment, welche jeweils gut besucht sind, jedoch in ihrer Ausrichtung nicht alle Eltern erreichen.

Aufgrund dieser Erfahrungen hat die Stadtverwaltung ein umfassendes Konzept erarbeitet für einen gelingenden Übergang vom Vorschulbereich in den Kindergarten. Im Folgenden wurde das Konzept in einer erweiterten Projektgruppe weiterentwickelt.

Ziele

In der Stadt Wallisellen gelten im betreffenden Aufgabenbereich die folgenden, bereits verabschiedeten Ziele und Leitsätze:

Familienleitbild der Stadt Wallisellen

Leitsatz 1: Massnahmen, Strukturen und Projekte, welche die soziale Teilhabe ermöglichen, werden gezielt gefördert.

Leitsatz 6: Angebote für Familien sind vernetzt und leicht zugänglich.

Legislaturziel der Abteilung Bildung

Gelingender Schuleintritt durch Frühförderung

Kinder weisen bei Schuleintritt vermehrt einen zusätzlichen Förderbedarf auf. Gezielte Massnahmen im Bereich der Frühförderung unterstützen die Kinder in ihrer Entwicklung und im Aufbau ihrer Beziehungsfähigkeit, was zu einem gelingenden Schulstart beiträgt. Dabei arbeitet die Abteilung Bildung mit der Abteilung Gesellschaft + Soziales vertieft zusammen.

Ziele gemäss Frühförderkonzept Wallisellen vom 1. Januar 2018

- Bestrebungen von Eltern, ihren Kindern ein regelmässiges Angebot zur Förderung des sozialen Lernens wie Spielgruppen, Kindertagesstätten, Tagesfamilien zu ermöglichen, werden gezielt unterstützt.
- Die Kinder werden in ihrer Entwicklung gezielt dahingehend gefördert, dass sie beim Eintritt in den Kindergarten die Voraussetzungen mitbringen, um sich entsprechend ihren Fähigkeiten bestmöglichst entwickeln zu können.

Spezifische Zielsetzungen

- Die Zielgruppe; Vorschulkinder, die kein reguläres Bildungsangebot wie eine Spielgruppe, Kindertagesstätte oder Tagesfamilie besuchen und zuhause kein Deutsch sprechen oder wenig bis keine sozialen Kontakte ausserhalb der Kernfamilie haben, sind identifiziert.
- Diese Kinder besuchen für mindestens ein Jahr vor dem Kindergarteneintritt regelmässig ein ausserfamiliäres Bildungsangebot (Spielgruppe, Kita oder Tagesfamilie).
- In den ausserfamiliären, vorschulischen Bildungsangeboten werden Kinder gezielt und individuell in den Kompetenzen gefördert, die den Kindern einen gelungenen Eintritt in den Kindergarten ermöglichen.

 Die Kinder verfügen bei Eintritt in den Kindergarten über die gemäss Volksschulamt geforderten Kompetenzen.

Entlastung Schulsetting

Kinder, die bereits im Vorschulalter regelmässig ein ausserfamiliäres Bildungsangebot besucht haben, gewöhnen sich nach Übertritt einfacher in den Kindergartenalltag ein. Dies entlastet das Kindergartensetting wesentlich. Der Bedarf an individueller Förderung im Schulsetting sinkt und damit auch die Kosten, die bei später identifiziertem Förderbedarf in erhöhtem Mass anfallen.

Planung und Umsetzung

Teilbereich 1: Sprachstandserhebung mittels Fragebogen

Um die Chancengerechtigkeit von Kindern mit und ohne Deutsch als Familiensprache zu fördern, hat der Kanton Basel-Stadt 2008 das Programm «Mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten» initiiert.

Dabei werden Kinder, deren Deutschkenntnisse eineinhalb Jahre vor dem Kindergarteneintritt nicht ausreichend sind, eingeladen, eine Einrichtung mit integrierter Deutschförderung an zwei halben Tagen pro Woche während eines Jahres zu besuchen. Zur Eruierung der Kinder hat die Universität Basel den Elternfragebogen «DaZ-E» entwickelt. Eltern geben dabei Auskunft zur Sprachverwendung ihrer Kinder in der Bildungssprache Deutsch und ob ihr Kind eine vorschulische Bildungseinrichtung besucht. Mittlerweile wird der Fragebogen in über achtzig Gemeinden genutzt und kontinuierlich weiterentwickelt.

Es ist möglich, den Fragebogen mit individuellen Fragen zu ergänzen. Zudem können über die Resultate auch erweiterte Aussagen gemacht werden, zum Beispiel zu Kindern, die zuhause Deutsch sprechen, jedoch wenig Kontakte zu anderen Kindern haben oder in der Sprachentwicklung Schwierigkeiten aufweisen.

Der Fragebogen steht in dreizehn Sprachen zur Verfügung und wird online ausgefüllt. Die Auswertung erfolgt durch die Universität Basel.

Teilbereich 2: Elterneinbezug

Die Eltern der aufgrund der Sprachstanderfassung eruierten Zielkinder werden über Schüsselpersonen und Elterninformationsveranstaltungen dazu ermutigt, ihr Kind für das letzte Jahr vor dem Kindergarten in eine vorschulische Bildungsinstitution anzumelden. Um Anreize zu schaffen, können die Eltern von Subventionen für die betreffenden Angebote profitieren. Im Minimum muss das Kind einen Tag Kita, Tagesfamilie oder zwei Halbtage Spielgruppe à mindestens 2.5h/Morgen besuchen.

Bei den Schlüsselpersonen handelt es sich um Personen, die dieselbe Muttersprache wie die Zielgruppenfamilien sprechen. Für die Kontaktaufnahme und Gespräche mit den Eltern erhalten sie eine gezielte Einführung.

Die Eltern werden zudem für die Teilnahme am Elternbildungskurs «Fit für den Kindergarten» aufgefordert. Dieser Kurs wird bereits vom Bereich Familien und Freiwillige angeboten und kann bei entsprechender Nachfrage auch mehrfach durchgeführt werden.

Teilbereich 3: Qualität Spielgruppen und Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung

Der Besuch eines vorschulischen Bildungsangebots allein reicht nicht aus, damit Kinder, die eine andere Erstsprache als Deutsch sprechen, profitieren. Studien zeigen, dass die Qualität des Angebots und des pädagogischen Ansatzes bei der Sprachförderung entscheidend ist, wie viel die Zielkinder vom Angebot profitieren (vgl. www.infras.ch).

Auf Basis bestehender Qualitätslabels sollen für die Spielgruppen und familienergänzende Kinderbetreuungsorganisationen Standards definiert werden, die erbracht werden müssen, wenn sie Zielkinder aufnehmen wollen, die subventionierte Plätze in Anspruch nehmen können (z.B. fachliche Begleitung, Aus- und Weiterbildung, Standardsprache Deutsch usw.). Da es sich insbesondere bei den Spielgruppen um finanzschwache Institutionen handelt, müssen die Kosten für die Umsetzung der geforderten Qualitätsstandards übernommen werden.

Anreiz für die Organisationen, sich am Projekt zu beteiligen, ist eine bessere Auslastung ihres Angebots.

Kosten

Organisiert nach den oben aufgeführten Teilbereichen:

		Kostenschät	zung pro Jahr
Teilbereich 1 (Erhebung)	Durchführung Sprachstandserhebung durch Universität Basel (gemäss Offerte) inkl. Auswertung	CHF	6'000.00
Teilbereich 2 (Eltern)	Einsatz von Schlüsselpersonen – Elterninformation, Elternangebote und Subventionen Angebots-Spielgruppen und Kitas*	CHF	148'000.00
Teilbereich 3 (Institutionen)	Aus- und Weiterbildungen für Spielgruppen und Kitas und Coaching durch Fachpersonen in Kitas und Spielgruppen	CHF	13'000.00
	Zwischentotal	CHF	167'000.00
Personalkosten	Personelle Ressourcen 30 %	CHF	30'000.00
	Total Kosten	CHF	197'000.00

^{*} Annahme Zielkinder = 25 % aller Kinder pro Jahrgang = 46 Kinder (Erfahrungswert der Stadt Opfikon), wobei je die 40 % auf Kitas und 60 % auf Spielgruppe fallen. Subventionen Spielgruppe: rund CHF 124.00/Monat, bei Elternbeitrag von CHF 12.00/Morgen. Subventionen Kinderbetreuungsinstitution: CHF 400.00/Monat, Elternbeitrag CHF 25.00/Tag

Die Koordination des gesamten Angebots umfasst ein dreissig Prozent-Stellenpensum. Hauptaufgaben sind die gesamte Administration der Erhebung, das Herausfiltern der Zielkinder, Kontaktaufnahme der Eltern, die Rekrutierung, Schulung und Kommunikation der Schlüsselpersonen, Organisieren und Durchführen der Elternveranstaltung und Elternbildungsangebote, die Zusammenarbeit mit den Institutionen der vorschulischen Bildung und deren Begleitung und Unterstützung im Einhalten der geforderten Qualitätsstandards.

Die Kostenschätzung für die laufende Aufgabenerfüllung belaufen sich auf CHF 197'000.00 pro Jahr. Das sind rund CHF 4'300.00 pro Kind. Zum Vergleich: Eine interne sonderschulische Massnahme kostet CHF 45'000.00 pro Kind.

Für neue von der Stadt wahrzunehmende Aufgaben, die mit jährlich wiederkehrenden Folgekosten verbunden sind, die aufgrund ihrer Höhe von der Gemeindeversammlung zu bewilligen wären, ist deren Finanzierung darzulegen (Art. 95 Abs. 4 Kantonsverfassung). Die Wahrnehmung solcher Aufgaben bedarf der Bewilligung der Gemeindeversammlung (Art. 15 Ziffer 4 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 Ziffer 3 Gemeindeordnung). Die neue Aufgabe verbleibt in den Finanz- und Aufgabenplan aufzunehmen und die betreffenden Folgekosten sind in die Budgets einzustellen. Die für das Jahr 2024 anfallenden Aufwendungen sind in die Budgetvorlage 2024 eingestellt (Kto. 15022.3130.12 Bildung/Integration und Kto. 15022.3010.00 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal).

Schlussfolgerung

Das Angebot ist eine wertvolle Ergänzung der bestehenden Frühförderangebote im Bereich Familien und Freiwillige der Stadt Wallisellen. Es überzeugt zudem durch einen breiten Wirkungsradius, welcher auch Geschwisterkinder und das gesamte Kindergartensetting betrifft. Das Angebot stärkt durch eine enge, verwaltungsinterne Zusammenarbeit die zentrale Schnittstelle des Übergangs vom Vorschulbereich in den Kindergarten. Frühe Förderung zahlt sich aus.

Für jeden Franken, den die Gesellschaft in die frühkindliche Bildung investiert, erhält sie eine Rendite von mindestens zwei Franken. Nicht zuletzt ist dieses Argument der Jacobs Foundation zur frühkindlichen Förderung für den Stadtrat Anlass genug, das vorliegende Angebot aus einer gesamtheitlichen Sichtweise zu befürworten. Die Schulpflege und die operativ Verantwortlichen der Schule Wallisellen sind überzeugt, dass die der Frühförderung nachgelagerte Volksschule durch die Umsetzung eine direkte positive Wirkung erfahren wird. Dies, indem die Integration der erfassten Kinder in die Schule reibungsloser erfolgt und weniger nachträglicher sowie kostenintensiverer Förderbedarf während der Schullaufbahn entsteht.

Schlussbemerkungen / Empfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen und die das bestehende Betreuungsangebot ergänzende Aufgabe «Fit für den Kindergarten» ab dem Jahr 2024 neu wahrzunehmen.

Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) hat das ihr vorgelegte Geschäft geprüft und beantragt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die RGPK geht davon aus, dass ihr Hinweis, diese neue Aufgabe mit einer Qualitätskontrolle zu versehen, ausgeführt wird. Der Erfolg dieser Massnahmen sollte sowohl quantitativ wie qualitativ regelmässig ausgewertet werden. Dies ermöglicht, dass allfällige Anpassungen kontinuierlich erfolgen können.

Referentin Stadtrat: Ressortvorsteherin Gesellschaft + Soziales

Erläuterung der Vorlage

Stadtschreiberin Barbara Roulet verliest den Antrag des Stadtrats und den Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

Stadträtin Verena Frangi Granwehr, Ressortvorsteherin Gesellschaft + Soziales, erläutert die Vorlage im Sinne der erlassenen Weisung.

Diskussion

Präsident SVP Wallisellen: Die Kosten für spezielle Betreuung und sonderpädagogische Massnahmen explodierten, Tendenz steigend. Grund dafür seien unter anderem fehlende Sprachkenntnisse. Die Sprache sei einer der wichtigsten Integrationsfaktoren. Die SVP unterstütze deshalb das Projekt. Er stelle aber den Antrag, die Vorlage zu ergänzen: «Das Angebot *Fit für den Kindergarten* wird im Sinne eines Pilotprojektes vorerst bis ins Jahr 2030 zeitlich beschränkt. Das verantwortliche Stadtrats-Ressort präsentiert spätestens an der Gemeindeversammlung im September 2030 transparent die Wirksamkeit der Massnahmen und legt das Angebot dem Souverän zum Entscheid über die Weiterführung erneut vor.» Begründung: Er sei dezidiert der Meinung, dass das Projekt auf seine Wirksamkeit überprüft werden müsse. Es gebe dafür objektiv messbare Kriterien. Ab August 2025 seien die ersten Kinder im Projekt, bis 2030 habe man fünf Schulstarts und damit genügend Erfahrung, um die Wirksamkeit der Massnahmen überprüfen zu können.

Vizepräsident FDP Wallisellen: Die FDP habe fast den gleichen Antrag mit einer Befristung auf fünf Jahre stellen wollen, inhaltlich etwa gleich wie der Antrag der SVP. Das von der RGPK geforderte Controlling sei nicht als Antrag formuliert, dabei sei es für die FDP zentral, dass nach einer befristeten Phase der Nachweis erbracht werde, dass die Schule von dieser Massnahme profitiere und nicht einfach eine zusätzliche Gruppe von Familien subventioniert würde. Man rechne mit einem Rücklauf der Fragebogen von 85 Prozent, man könne überprüfen, welche Massnahmen in Anspruch genommen würden und welche Einsparungen es sich daraus für die Schule ergebe.

Forum pro Wallisellen: Das Forum pro Wallisellen halte das Geschäft für sehr gut, es helfe Wallisellen und steigere die Qualität der Schule. Es gebe Dinge, die sich nicht nur in Franken messen liessen. Die Qualität im Unterricht würde zunehmen, wenn mehr Schülerinnen und Schüler deutsch könnten. Davon profitierten alle, auch deutschsprachige Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen, die sich verstärkt auf das Vermitteln von Inhalten konzentrieren könnten. Man werde nicht allen Nutzen des Programms erfassen zu können, er warne da vor Erwartungen, die an das Controlling gestellt würden.

Stadtpräsident Peter Spörri: Der Stadtrat sieht es als seine Daueraufgabe, Aufgaben laufend zu überprüfen. Der Stadtrat könne auch den Antrag stellen, eine Aufgabe wieder abzuschaffen. Der Stadtrat habe deshalb bewusst auf eine zeitliche Beschränkung des Projektes verzichtet.

Die weitere Diskussion wird nicht verlangt.

Abstimmungen

Abstimmung Änderungsantrag Adrian Bangerter

Ergänzung: Das Angebot «Fit für den Kindergarten» wird im Sinne eines Pilotprojektes vorerst bis ins Jahr 2030 zeitlich beschränkt. Das verantwortliche Stadtrats-Ressort präsentiert spätestens an der Gemeindeversammlung

im September 2030 transparent die Wirksamkeit der Massnahmen und legt das Angebot dem Souverän zum Entscheid über die Weiterführung erneut vor.

Der Änderungsantrag wird mit 51 Ja-Stimmen zu 63 Nein-Stimmen abgelehnt.

Schlussabstimmung

Der Antrag des Stadtrates zur Einführung der neuen Aufgabe «Fit für den Kindergarten» wird ohne Gegenstimme genehmigt.

Traktandum 4 Laptops und Tablets für Schülerinnen und Schüler, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung, Genehmigung Kreditabrechnung

Antrag

Auf Antrag des Stadtrates beschliessen die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 15 Ziffer 6 Gemeindeordnung (GO, WES 101.0):

Die Kreditabrechnung des Stadtrats über den Investitionskredit und den Zusatzkredit für den Ersatz- und die Ergänzungsbeschaffung von Laptops und Tablets für die Schülerinnen und Schüler, wird genehmigt.

2 Es ergibt sich:

Kreditunterschreitung	CHF	5'738.75
Kreditabrechnung	CHF	652'903.25
Total Verpflichtungskredit	CHF	658'642.00
Bewilligter Zusatzkredit der Schulpflege vom 28. Februar 2023	CHF	115'642.00
vom 13. Juni 2022	CHF	543'000.00
Bewilligter Kredit gemäss Gemeindeversammlung der Schulgemeinde		

Weisung / Beleuchtender Bericht

Kreditvorlage vom 13. Juni 2022 sowie Zusatzkredit der Schulpflege vom 28. Februar 2023

Mit Beschluss vom 13. Juni 2022 haben die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung einen Kredit für die Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung von Laptops- und Tablets für die Schülerinnen und Schüler in der Höhe von CHF 543'000.00 bewilligt.

Die Beschaffung gemäss öffentlichem Submissionsverfahren wurde durch die kantonale Drucksachen- und Materialzentrale fachlich begleitet. Der Zuschlag für die Gerätelieferung sowie die betriebsfertige Einrichtung und den Rollout der Geräte ging an die Firma Letec-IT-Solutions AG.

Das zur Erarbeitung des Beschaffungsantrags als Basis hinzugezogene «ICT Solution Design» legte noch nicht abschliessend fest, ob und in welchem Umfang weitere Geräte für den Unterricht notwendig sind (z.B. für Fachzimmer, Therapiezimmer, Deutsch als Zweitsprache, Pool-/Ersatzgeräte). Im Februar 2023, kurz vor der effektiven Bestellauslösung, wurde das Mengengerüst und die Gerätezuweisung für diese Fach- und Spezialzimmer mit den Informatik-Verantwortlichen der Schulhäuser überprüft. Es zeigte sich, dass für einen umfassenden und reibungslosen Unterricht mit digitalen Hilfsmitteln in den Fach- und Spezialklassen, wo die Schülerinnen und Schüler keine persönlichen Laptops haben, separierte Geräte zur Verfügung gestellt werden sollten. Ein dauernder Transfer der Geräte zwischen den Räumen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten, beeinträchtigt den Unterricht wie auch die Sicherstellung einer einwandfreien Verwaltung der Geräte, was sich wiederum negativ auf die Lebensdauer dieser auswirken würde.

Im Weiteren wurde für denselben Zweck ein Zusatzkredit in der Höhe von CHF 115'642.00 bewilligt, wofür die Schulpflege zuständig war (§ 109 Abs 1 Gemeindegesetz, LS 131.1 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 Ziffer 3 GO; SPB 2023-38 vom 28. Februar 2023).

Die Inbetriebnahme aller Geräte im Schulbetrieb erfolgte termingerecht auf Beginn des Schuljahres 2023/24. Das Vorhaben konnte gemäss den gesetzten Zielen bezüglich Qualität, Kosten und Termine ausgeführt werden.

Kreditabrechnung

Die Abrechnung des Investitions- und Zusatzkredits erfolgt konsolidiert.

CHF inkl. MWST	Kosten	Budgetiert	Mehr- bzw. Minderausgaben
iPads, Laptops	542'201.10	554'008.00	-11'806.90
Software und Dienstleistung	110'702.15	104'634.00	6'068.15
Total	652'903.25	658'642.00	-5'738.75

Kreditunterschreitung

Gegenüber den offerierten Preisen konnten die Geräte zu leicht besseren Konditionen bezogen werden, was zu einer Kreditunterschreitung in der Höhe von CHF 5'738.75 inkl. MWST führte.

Schlussbemerkungen / Empfehlung des Stadtrates

Die Inbetriebnahme der Laptops und Tablets wurde auf das Schuljahr 2023/24 erfolgreich umgesetzt. Die Voraussetzungen für einen flächendeckenden, zeitgemässen Unterricht mit digitalen Hilfsmitteln sind dadurch gegeben. Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Kreditabrechnung zu genehmigen.

Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) hat das ihr vorgelegte Geschäft geprüft und beantragt den Stimmberechtigten, die Kreditabrechnung zu genehmigen.

Es ist künftig zwingend darauf zu achten, dass Kreditanträge den Stimmberechtigten im vollen Umfang vorgelegt werden. Es ist nicht verständlich, dass die Schulpflege nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2022 für den Kredit über CHF 543'000.00 im Februar 2023 einen Zusatzkredit über CHF 115'642.00 (+ 21.3 %) sprechen musste. Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei der Erarbeitung des Beschaffungsbetrages für die Laptops und Tablets nicht alle Geräte berücksichtigt und somit ein Zusatzkredit nötig wurde.

Referent Stadtrat: Ressortvorsteher Bildung / Schulpflegepräsident

Erläuterung der Vorlage

Stadtschreiberin Barbara Roulet verliest den Antrag des Stadtrats und den Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

Stadtrat Remo Gaus, Ressortvorsteher Bildung und Schulpräsident, erläutert die Vorlage im Sinne der erlassenen Weisung.

Diskussion

Er rede als Stimmbürger und Steuerzahler, nicht als Parteivertreter. Er gebe der RGPK recht geben mit ihrer Bemerkung zum Zusatzkredit. Es sei nicht gut, wenn den Stimmbürgern ein Kreditantrag vorgelegt werde und wenige Monate später ein Nachtragskredit in der Höhe von 20 Prozent der Kreditsumme gefordert werden müsse.

Die weitere Diskussion wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Antrag des Stadtrates zur Genehmigung der Kreditabrechnung über den Investitionskredit und den Zusatzkredit für den Ersatz und die Ergänzungsbeschaffung von Laptops und Tablets für die Schülerinnen und Schüler wird mit einzelnen Gegenstimmen genehmigt.

Schluss der Gemeindeversammlung der Stadt Wallisellen

Damit sind die Geschäfte der Gemeindeversammlung der Stadt Wallisellen erledigt.

Der Versammlung wird zur Kenntnis gebracht, dass

- Begehren für das Löschen der Bild- und Tonaufnahmen seiner Voten bis 24 Stunden nach Beendigung der Gemeindeversammlung der Stadtschreiberin mitzuteilen ist;
- Einwände gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften und die Versammlungsführung noch an der heutigen Versammlung vorzubringen sind (§ 21 a Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG);
- Rekurse gegen gefasste Beschlüsse innert 30 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Bülach einzureichen sind (§ 22 VRG);
- Rekurse in Stimmrechtssachen wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Bülach einzureichen sind (§ 22 VRG und § 150 Gesetz über die politischen Rechte GPR);
- das Protokoll ab Freitag, 16. Juni 2023, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsicht aufliegt und auf der Website der Stadt Wallisellen veröffentlicht wird;
- die Berichtigung des Protokolls durch das Einreichen einer Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Bülach zu verlangen ist.

Stadtpräsident Peter Spörri fragt, ob es Einwände zur Verhandlungsführung gebe.

fragt nach, ob es zutreffe, dass es bei der Aufgabe «Fit für den Kindergarten» ein Controlling geben werde, das die RGPK gefordert habe. Stadtpräsident Peter Spörri bestätigt dies.

Stadtpräsident Peter Spörri stellt fest, dass gegen die Geschäftsführung keine Einwände erhoben werden.

Stadtpräsident Peter Spörri verabschiedet vor dem Ende der Gemeindeversammlung den stellvertretenden Stadtschreiber Guido Egli, der fast 40 Jahre als Mitarbeiter in der Stadtverwaltung gearbeitet hat. Er würdigt die Arbeit von Guido Egli in seinen vielen Funktionen und Aufgaben. Guido Egli wird sich auf Ende Mai 2024 frühzeitig pensionieren lassen, um sich verstärkt seinem Amt als Präsident der Synode, dem Parlament der katholischen Kirche im Kanton Zürich widmen zu können. Guido Egli bedankt sich beim Stadtrat und bei den Stimmberechtigten und geht auf einzelne Funktionen wie die Ausbildung der Lernenden ein. Als Nachfolger von Guido Egli stellt Stadtpräsident Peter Spörri den neuen stellvertretenden Stadtschreiber Daniel Keibach ein, der am 10. April 2024 seine Tätigkeit in Wallisellen antreten wird.

Stadtpräsident Peter Spörri schliesst die Gemeindeversammlung um 21:05 Uhr und lädt die Anwesenden zu einem Apéro ein, um sich dort von Guido Egli verabschieden und Daniel Keibach begrüssen zu können.

Für die Richtigkeit:

Wallisellen, 8. April 2024

Peter Spörri Stadtpräsident **Marcel Amhof**

Bereichsleiter Kommunikation/ stellvertretender Stadtschreiber